

HSD NR. 491

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

28.11.2016
Nummer 491

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 28.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 417), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text und in den Anlagen werden die Begriffe „Leistungspunkte“ in „Creditpoints“, „Leistungspunkt“ in „Creditpoint“ und „LP“ in „CP“ geändert.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – STAATLICHE ANERKENNUNG

(1) Soweit Studiengänge die Verleihung der staatlichen Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) vorsehen, erfolgt diese nur dann, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung gemäß § 1 Abs. 5 SobAG schließen lassen.

(2) Zur Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 SobAG ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, das zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Gelangen der Hochschule zum Zeitpunkt der Prüfung der persönlichen Eignung Tatsachen über ein Ermittlungsverfahren zur Kenntnis, aus dem sich im Falle einer Verurteilung eine fehlende persönliche Eignung gemäß § 1 Abs. 5 SobAG ergeben könnte, so erfolgt die Verleihung der staatlichen Anerkennung unter dem Vorbehalt des Widerrufs und mit der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung zum Ermittlungsverfahren ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des BZRG erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wird oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Ergeben sich im Falle des Satzes 2 keine Erkenntnisse, die auf eine fehlende persönliche Eignung schließen lassen, so wird die staatlich Anerkennung ohne Vorbehalt verliehen. Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorgelegt oder ergibt sich aus dem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis eine fehlende persönliche Eignung gemäß § 1 Abs. 5 SobAG, so ist die staatliche Anerkennung zu widerrufen.

(4) Soweit nach der Verleihung der staatlichen Anerkennung Erkenntnisse auf der Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung vorliegen, die auf eine fehlende persönliche Eignung gemäß § 1 Abs. 5 SobAG schließen lassen, ist die staatliche Anerkennung zu widerrufen.

(5) Nach dem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Urkunde einzuziehen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt, bei denen soweit möglich das im Ausland real ausgeschöpfte Notenspektrum zugrunde gelegt wird.“

c) Absatz 9 wird gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Ziffer a) wird durch folgende Ziffer ersetzt:

„a) Der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend ist und wenn insgesamt mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Halbsatz „maximal können aber 24 Leistungspunkte pro Semester erworben werden,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Creditpoints werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und – im Falle von Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsleistungen – aufgrund eines gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 erteilten Testats vergeben.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Abmeldung“ die Wörter „später als eine Woche vor der Prüfung“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Plagiate in Prüfungen der Studienaufbau- und Studienabschlussphase sowie der Masterstudiengänge sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung und – im Falle von Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsleistungen – aufgrund eines gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 erteilten Testats werden den zu Prüfenden die in der Prüfungsordnung für die einzelnen Studiengänge den Modulen zugewiesenen Creditpoints, wenn notwendig anteilig bezogen auf die Einzelprüfung bzw. das Testat, im Prüfungsregister gutgeschrieben.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu einem festzulegenden Termin schriftlich anzumelden. Dabei kann der Fachbereichsrat anstelle der schriftlichen Anmeldung auch eine Anmeldung in einem dafür vorgesehenen Online-Portal vorsehen. Das Anmeldeverfahren regelt der Fachbereichsrat und es wird in den Veranstaltungskommentaren gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegeben.“
 - c) Absatz 6 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Für eine bestimmte Prüfung ist in einem Semester eine Anmeldung nur in einer Lehrveranstaltung zu einem Prüfungsversuch möglich.“
8. § 31 Abs. 1 S. 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Soweit Studiengänge die Verleihung der staatlichen Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SobAG) vorsehen, wird über die Verleihung eine eigene Urkunde ausgehändigt, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.“

ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 26.10.2016 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 25.11.2016.

Düsseldorf, den 28.11.2016

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp